

DER FAR IN KÜRZE

Leistungsgesuch

Der früheste mögliche Rentenbeginn ist der Monat nach Ihrem 60. Geburtstag.

Das Leistungsgesuch muss spätestens 6 Monate vor dem 60. Geburtstag oder 6 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei der Stiftung FAR eingehen. Die Rente wird um die Zeitspanne aufgeschoben, um welche das Gesuch zu spät eingereicht worden ist. Für das Einhalten der Frist sind Sie verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass wir aus rechtlichen Gründen nur ausgedruckte und unterschriebene Leistungsgesuche akzeptieren, die uns auf dem Postweg zugestellt werden.

Bitte senden Sie ihr Gesuch per Einschreiben an: Stiftung FAR, Obstgartenstrasse 19, 8006 Zürich.

Für das Zusammenstellen des Leistungsgesuches

- kontaktieren Sie eine der Anlaufstellen der Gewerkschaften Unia, Syna oder Baukader Schweiz, die Sie unentgeltlich beraten und Ihnen beim Ausfüllen des Leistungsgesuchs behilflich sind
- unterstützt Sie Ihr Arbeitgeber beim Ausfüllen des Leistungsgesuchs und Zusammenstellen der Unterlagen, oder
- füllen Sie Ihr Leistungsgesuch selbständig aus. Beachten Sie die Wegleitung, das Merkblatt Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG und das Merkblatt Leitendes Personal.

Sie finden alle Dokumente und Informationen auf far-suisse.ch/leistungen/

Anspruchsvoraussetzungen

Ordentliche Rente:

- Mindestens 15 Jahre eine dem GAV FAR unterstellte Vollzeitbeschäftigung in Betrieben, die dem GAV FAR unterstellt sind innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Rentenbeginn, davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen

Gekürzte Rente:

- Mindestens 10 Jahre eine dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung in Betrieben, die dem GAV FAR unterstellt sind innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Rentenbeginn, davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen
- Während der letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug darf die Beschäftigung durch maximal 2 Jahre Arbeitslosigkeit unterbrochen sein (die sofortige Anmeldung beim RAV ist Voraussetzung).

Die Kürzung beträgt 1/180 für jeden fehlenden Monat.

FAR-Renten für saisonal Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und IV-Bezüger¹ werden nach speziellen Regeln berechnet. Informationen dazu finden Sie auf far-suisse.ch/wichtigen-von-a-z/.

¹ Personen, die wegen Invalidität pro Kalenderjahr mindestens 50 % eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit geleistet haben, erfüllen ein volles Beschäftigungsjahr im Hinblick auf die Berechnung nach Art. 13 Abs. 1 lit c Regl. FAR. Die Anrechnung bei Invalidität erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer höchstens eine halbe IV-Rente erhält. Der Stiftungsrat kann in besonderen Einzelfällen unter dem Aspekt der unbilligen Härte davon abweichen. Arbeitnehmer, die eine IV-Rente erhalten und mindestens einer 50-%igen Tätigkeit (Präsenzzeit) nachgehen, melden sich bitte bei der Stiftung FAR, um den Anspruch auf eine FAR-Rente abzuklären.

Berechnung der Leistungen

Die ungekürzte monatliche Rente wird wie folgt berechnet:

65 % des vereinbarten Jahreslohnes des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (= Rentenbasislohn), plus CHF 6'000, geteilt durch 12.

Die Überbrückungsrente darf jedoch nicht höher sein als 80 % des Rentenbasislohnes oder das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente (die maximale FAR-Rente beträgt CHF 5'640 [Stand 2018]).

Pensionskasse

Bitte klären Sie mit Ihrer Pensionskasse ab, ob ein Verbleib in derselben möglich ist. Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers nicht verbleiben können, stehen Ihnen für Ihr BVG-Altersguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse abhängig von dessen Reglement mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Details entnehmen Sie den Merkblättern "Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG für Rentenberechtigte mit Jahrgang 1958 und älter" und "Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG für Rentenberechtigte mit Jahrgang 1959 und jünger" auf far-suisse.ch/leistungen/pensionskasse.

AHV-Beiträge

Als FAR-Rentner müssen Sie in der Regel AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlen. Wenden Sie sich für ergänzende Informationen an die Ausgleichskasse Ihres Arbeitgebers oder an die kantonale Ausgleichskasse an Ihrem Wohnort.

Erlaubter Verdienst

Als Rentner der Stiftung FAR dürfen Sie ab 1.1.2018 im Bauhauptgewerbe einen Verdienst von CHF 21'150² pro Kalenderjahr erzielen (für angebrochene Jahre Anteil pro rata). Ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder als Selbständigerwerbender dürfen Sie einen Verdienst von maximal CHF 10'575³ pro Kalenderjahr erzielen (für angebrochene Jahre Anteil pro rata).

Wenn Sie seit mindestens drei Jahren vor dem beantragten Rentenbeginn einer regelmässigen Nebenbeschäftigung nachgehen, dürfen Sie diese im bisherigen Umfang zusätzlich zum oben beschriebenen erlaubten Verdienst weiterführen.

Details zum erlaubten Verdienst und zu den Sanktionen bei Überschreitung der Beträge entnehmen Sie der Broschüre Wichtige Informationen für FAR-Rentner auf far-suisse.ch/leistungen/erlaubte-taetigkeit/.

Merkblatt Stand 1. Oktober .2018

² Eintrittsschwelle BVG /

³ Hälfte der Eintrittsschwelle BVG: Diese Beträge werden in der Regel alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.